

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 64

Dienstag, Mittwoch, den 23. Juni 1920.

60. Jahrgang.

L. 3503.

Dienstag, den 27. Mai 1920.

Bekanntmachung

Für die Bewirtschaftung der Oelfrüchte aus der Ernte 1920 ist die Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 16. August 1919 — amtliches Kreisblatt Nr. 196/197 von 1919 — maßgebend. Die dazu erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. September 1919 werden nachstehend veröffentlicht. Als wesentlich hebe ich besonders hervor, daß die Oelfrüchterzeuger für ihren Hauswirtschaftsbedarf bei einer Anbaufläche bis 20 Hektar an Winterraps und Winterrüben 150 Kilogramm an Sommerraps und Sommerrüben 75 Kilogramm zurückbehalten dürfen. Die Verarbeitung dieser Oelfrüchte darf nur in den dazu zugelassenen Oelmühlen:

1. Wolf Minor, Bergnassau-Scheuern,
2. Heinrich Gasteier, Ruppach, Gemeinde Bremberg,
3. B. Stricker, Berghausen,
4. Karl Ged, Diez,
5. Krämer und Co., Diez,
6. Jakob Fuhr, Dausenau,
7. Wilhelm Aelt, Bad Ems,
8. Ph. Gill, Ergeshausen,
9. L. Schmidt Ww. Geilnau,
10. Wilhelm Hayheim, Holzheim,
11. Chr. Kasper, Gerold,
12. W. Chr. Schmidt, Kordorf,
13. Friedrich Müller, Vollschieb,
14. Heinrich Hund 1., Niedertiefenbach,
15. Ludwig Hoffmann, Nassau,
16. Heinrich Münch, Singhofen,
17. B. Münch, Singhofen,
18. Karl Hartenfels, Singhofen,
19. Ph. Chr. Paul, Singhofen.

gegen einen vorchriftsmäßigen Schlagschein erfolgen. Die Schlagscheine sind von den Gemeindebehörden vorchriftsmäßig ausgefüllt dem Landratsamte zur Kontrolle und Abstempelung vorzulegen, da dieselben ohne Siegel und Unterschrift des Kommunalverbandes ungültig sind. Für die Oelfrüchterzeuger, die mehr Oelfrüchte als für den Hauswirtschaftsbedarf vorgezogen, geerntet haben, kann die Ausfertigung

beim Kommunalverband nur dann beantragt werden, wenn die abgabepflichtige Oelfruchtmenge vorher zur Ablieferung gebracht ist. Die Schlagscheinformulare sind beim Landratsamte anzufordern und werden gegen Berechnung geliefert.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Oelmüller besonders darauf hinzuweisen, daß eine Annahme von Oelfrüchten ohne Vorlegung eines vom Kommunalverband ausgefertigten Schlagscheines unter allen Umständen verboten ist, damit ihnen durch die regelmäßig stattfindende Kontrolle der Oelmühle Unannehmlichkeiten, wie Schließung der Oelmühle, erspart bleiben. Auch sind die Oelmüller nach den hierunter veröffentlichten preussischen Ausführungsbestimmungen zur Führung eines Mahlbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet, das von der Firma Viehheit und Thießen, Berlin C, Niederwallstraße 15, bezogen werden kann.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Preussische Ausführungsbestimmungen.

zu der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1439).

Gemäß § 15 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1439) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung vom 16. August 1919.

Die Oelfruchtmengen, auf deren Zurückhaltung zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft der Oelfrüchterzeuger Anspruch hat, sind nach folgenden Durchschnittsleistungserträgen festzusetzen:

für Winterraps und Winterrüben 1200 Kilogr. für den Hektar,
für Sommerraps und Sommerrüben 600 Kilogr. für den Hektar,
für Mohn 800 Kilogr. für den Hektar,
für Leinbutter und Hanf 600 Kilogr. für den Hektar,
für Senf 500 Kilogr. für den Hektar,
für Sonnenblumen 300 Kilogr. für den Hektar.

Hiernach gebühren dem Oelfrüchterzeuger für seinen Hauswirtschaftsbedarf

	An Winter- raps und Winter- rüben	oder	Sommer- raps und Sommer- rüben	oder	Mohn	oder	Leinbutter und Hanf	oder	Senf	oder	Sonnen- blumen
	kg		kg		kg		kg		kg		kg
bei einem Besitz bis 20 ha	150		75		100		75		62,5		37,5
bei einem Besitz von 20 bis 100 ha	300		150		200		150		125		75
bei einem Besitz von 100 bis 200 ha	450		225		300		225		187,5		112,5
bei einem Besitz über 200 ha	600		300		400		300		250		150

Bei Leinsaaten wird der Durchschnittsertrag auf 500 Kilogr. für den Hektar festgesetzt. Bei Leinsamen verbleiben dem Oelfrüchterzeuger für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungs-pflichtigen die Hälfte dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogr. Mehr als 250 Kilogr. Leinsamen als Hauswirtschaftsbedarf für die einzelne Wirtschaft darf auch bei Vorräten über 500 Kilogr. Leinsamen nicht zurückbehalten werden.

Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art hat der Oelfruchtanbauer die Wahl, welche Oelfrüchte er zurückbehält,

Zu § 4.

Die Frist für die Anzeige der vorhandenen Oelfruchtmengen wird bis zum 20. Oktober 1919 ausgedehnt. Der Besitzer hat hiernach die vorhandenen Oelfruchtmengen bis zum 20. Oktober dem zuständigen Kommunalverbande anzuzeigen.

Zu § 5.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 9.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrüchten an den Kreis Ausschuss für Oele und Fette ergeben, entscheidet endgültig ein Schlichtungsausschuss. Der Schlicht-

lungsausschuß wird für jede Provinz und für den Regierungsbezirk Sigmaringen gebildet. Er besteht aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem fachverständigen Händler oder Oelmüller als Beisitzer, die von dem Oberpräsidenten, in Sigmaringen von dem Regierungspräsidenten, ernannt werden. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die Oelfrüchte erzeugt sind. Die Vergütung der Beisitzer steht der Oberpräsident fest. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister). Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Behörde.

Zu § 12.

a.) Die Genehmigung zur gewerbmäßigen Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen (Zulassung von Oelmühlen) ist vom Reichswirtschaftsministerium für Preußen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Die Zulassung von Oelmühlen zur Herstellung von Öl für den Hauswirtschaftsbedarf der Oelfruchterzeuger wird hiermit den Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, übertragen. In den Zulassungsanträgen haben die Antragsteller nachzuweisen, daß ihre Oelmühle in der Lage ist, die normale Oelabgabe zu gewähren.

b.) Die Verarbeitung der Oelfrüchte darf nur auf Grund eines Schlagscheines erfolgen, in welchem die verarbeitende Mühle genau zu bezeichnen ist.

c.) Der Schlagschein ist vom Landrat — in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) — auszustellen. Der Landrat darf die Ausstellung an die Ortspolizeibehörden übertragen, sofern die Ortspolizei in der Hand von städtischen Polizeiverwaltungen, Amtsvorstehern, Amtsinnern oder Distriktskommissaren liegt. Eine Ausstellung durch die Gemeindevorstände ist nicht zulässig. Ueber die ausgestellten Schlagscheine ist eine Liste zu führen, die den Namen des Berechtigten, die Oelfruchtmenge und Art und den Tag der Ausstellung erkennen läßt.

d.) Der Schlagschein ist in der Oelmühle sorgfältig aufzubewahren. Der Schlagschein (siehe Anlage) muß enthalten:

- aa) Namen und Wohnort des Anlieferers,
- bb) Menge und Art der Oelfrucht,
- cc) Ort und Datum der Ausstellung,
- dd) Bestätigung der ausstellenden Behörde, daß der Anlieferer die zu schlagenden Oelfrüchte selbst angebaut und geerntet hat,
- ee) Kontrollnummer, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

e.) Der Oelmüller hat laufend ein Mahlbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen, aus dem zu ersehen ist:

- Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
- Tag der Einkieferung,
- Name des Einkieferers,
- Name des Kommunalverbandes, von dem der Schlagschein ausgestellt ist,
- Nummer des Schlagscheins,
- Menge des zurückgelieferten Oeles und der zurückgelieferten Oelfrüchten,

Tag der Abholung oder Absendung.

Ist der Oelmüller noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Mahlbuches, so hat er es unverzüglich zu beschaffen, es kann von der Firma Vießheit und Thießen, Berlin C, Niederwallstraße 15, bezogen werden.

f.) Die Verarbeitung darf nur gegen bare Entschädigung erfolgen. Die Produkte sind restlos an den Anlieferer zurückzugeben. Soweit letzteres aus Gründen der technischen Einrichtung der Mühle nicht möglich ist, sind Ueberschüsse, die sich etwa ansammeln, soweit Futtermittel in Frage kommen, der Reichsfuttermittelsstelle, Oele dem Reichsausschuß für Oele und Fette, Abteilung 7 F, Oelrücklieferungen, anzubieten, und zwar

Futtermittel zu den durch die Futtermittelverordnung vorgeschriebenen gesetzlichen Preisen, Oele zum Preise von 2 Mark per Kilo.

g.) Die Löhne für Verarbeitung von Oelsaaten, die der Oelmüller fordern darf, sind in Landkreisen von dem Landrat, in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) festzusetzen.

Zu § 16 Ziffer 5.

Zu widerhandlungen gegen die oben unter b, d bis f zu § 12 der bezeichneten Vorschriften werden gemäß § 16 Ziffer 5 der Verordnung über Oelfrüchte vom 16. August 1919 bestraft.

Berlin, den 28. September 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung. Dr. Peters.

Anlage.

Kommunalverband

Der

in

(Name des Landwirts)

(Adresse des Landwirts)

hat nachgewiesen, daß er im Jahre 1919 in eigener Wirtschaft die nachstehend bezeichneten Oelfrüchte selbst angebaut und abgeerntet hat. Er ist berechtigt, gegen Ablieferung dieses Erlaubnisscheines in der Oelmühle von

in

kg

(Oelfruchtgattung)

Ort und Datum

Unterschrift und Amtssiegel des Leiters des Kommunalverbandes oder seines Beauftragten.

Kontrollnummer

Dieser Erlaubnisschein verliert zwei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. II. 7276.

Wies, den 18. Juni 1920.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.

Betrifft: Ziegenbockhaltung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 60 und 61 des amtlichen Kreisblattes für 1911 abgedruckten Bestimmungen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken und meine unterm 5. Mai 1911, J.-Nr. 3323 II — Kreisblatt Nr. 109 — erlassenen Verfügung mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Abrechnung der Ziegenböcke mir hienütlich zum 1. September d. Js. vorzulegen sind. Wegen die Säumnigen werde ich unnachlässiglich vorgehen.

Die Anträge haben zu enthalten: Alter, Rasse, Farbe und den dem Bock beizulegenden Namen, sowie die Zahl der vorhandenen Ziegen.

Damit die Anträge rechtzeitig hier eingehen können, ist schon jetzt die Anschaffung der Ziegenböcke für die neue Deckperiode in die Wege zu leiten.

Empfehlen dürfte es sich, da der Bock nur 1 Jahr in einer Gemeinde verbleiben kann, mit einer Nachbargemeinde zu tauschen.

Hervorheben will ich noch, daß nach § 1 des Gesetzes für je 80 beschäftigte Ziegen, ein Bock gehalten werden muß.

Wegen der Führung der Sprunglisten verweise ich auf meine Verfügung vom 9. April 1912, J.-Nr. 3035 II — Kreisblatt Nr. 87 — und erwarde, daß Sie sich davon überzeugen, daß die vorgeschriebenen Sprunglisten ordnungsmäßig geführt werden.

Der Landrat: J. B.: Scheuern.

Pr.

Wiesbaden, den 7. Juni 1920.

Auf Grund des § 12 der Satzungen führe die Regelung des Viehkaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1916 ernenne ich Herrn Landrat von Bezold in Mingen auf Widerruf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Der Regierungspräsident J. B.: gez. Pfeffer von Salomon.

G. Nr. 648. V. II.

Wies, den 22. Mai 1920.

Diesemigen Herren Bürgermeister, die noch mit der Einleitung meiner Verfügung vom 13. April d. Js. 423 Lu. betr. Einziehung der Beiträge und Vorlage der Heberollen über die zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu zahlenden Beiträge im Rückstande sind, werden mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft J. B.: Scheuern.